

A. Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Internationalsozialrechtliche Ausrichtung der untersuchten Absicherungssysteme gegen berufsbedingte Risiken

Die untersuchten australischen Rechtsordnungen New South Wales, Victoria und Queensland enthalten in vielen Fällen keine spezifischen Regelungen für internationale Fallgestaltungen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der *Workers Compensation*-Systeme kann sich aber an Regelungen für das Verhältnis zwischen diesen Rechtsordnungen orientieren. Da diese Regelungen in allen drei Staaten auf Basis eines Abkommens für intranationale grenzüberschreitende Tatbestände erlassen wurden, gleichen sich hier die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsordnungen, so dass im Wesentlichen einheitliche Anknüpfungspunkte ermittelt werden konnten. Gleiches gilt für die Problematik der deliktischen Haftung des Arbeitgebers. Zwar ist deren Verhältnis zur *Workers Compensation* jeweils unterschiedlich normiert. Die kollisionsrechtliche Behandlung wird jedoch durch die für alle drei Staaten einheitlich geltenden Kollisionsgrundsätze des Common Law geregelt. Eine jeweils differenzierte Lösung der Fallgestaltungen ergibt sich dagegen für das Leistungsrecht. Die Fragen der Äquivalenz von Auslandstatbeständen wird in jeder der untersuchten Rechtsordnungen, die sich auch in Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang unterscheiden, eigenständig bestimmt. Explizite internationalsozialrechtliche Regelungen bestehen hier für Teilbereiche des Leistungsexports. Andere Sachverhalte müssen durch Auslegung der nationalen Normen gelöst werden.

Demgegenüber zeigt sich die deutsche gesetzliche Unfallversicherung stärker international ausgerichtet. Die kollisionsrechtliche Behandlung der Unfallversicherung ist in den §§ 3 ff. SGB IV sowohl für dauerhafte als auch für vorübergehende Beschäftigungsverhältnisse nahezu umfassend geregelt. Unstimmigkeiten ergeben sich nur in speziellen Fallgestaltungen. Die Frage der Äquivalenz von Auslandstatbeständen wird nur im Hinblick auf den Leistungsexport für sich dauerhaft im Ausland niederlassende Arbeitnehmer positivgesetzlich normiert. Für die meisten anderen Fragen der Äquivalenz bestehen jedoch Verwaltungsrichtlinien sowie eine gefestigte Rechtsprechung, die eine Auslegung der nationalen Normen mit klaren Ergebnissen ermöglichen. Auslegungsprobleme bestehen nur in Einzelfällen.

II. Koordinierungsbedarf im deutsch-australischen Verhältnis

Eine Verwirklichung der Gerechtigkeitspostulate internationalen Sozialrechts wird im deutsch-australischen Verhältnis durch die bestehenden nationalen Regelungen nicht gewährleistet. Zum einen fehlt die stimmige Abgrenzung der nationalen Sozialrechtsordnungen. Zum anderen haben sich im Hinblick auf die Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern Defizite gezeigt. Daneben liegen zwar keine direkten Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit vor, in beiden Rechtsordnungen besteht jedoch die Gefahr faktischer Diskriminierung. Im Einzelnen wurden in diesen Bereichen folgende Defizite herausgearbeitet:

Im Bereich der Versicherungspflicht / Versicherungsberechtigung wurde zur Bestimmung der Abgrenzung der nationalen sozialrechtlichen Verantwortlichkeit in den Vergleichsstaaten